

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019 sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden aufgrund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Im Zuge der Errichtung des Teilbebauungsplanes für die Feriensiedlung I sowie der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka wurde festgestellt, dass ein kleiner Teil dieser Feriensiedlung, ein Teil der Straße an der Hottergrenze zu Oslip und einige Gärten sowie einige Teile von bestehenden Ferienhäusern sich auf dem Gemeindegebiet von Oslip befinden.

Da die Feriensiedlung bis zur Digitalisierung als eine Einheit angesehen wurde, wurde bei der Vollziehung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. dem Burgenländischen Baugesetz, Einhebung der Tourismusabgabe) angenommen, dass sich die Feriensiedlung gänzlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Trausdorf an der Wulka befinden würde.

Ziel der Grenzänderung zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) ist, dass die Feriensiedlung I, wie bereits bisher angenommen, als Einheit auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Trausdorf an der Wulka zu liegen kommt.

Der Grundeigentümer befürwortete diese Vorgangsweise und hat die Errichtung eines Teilungsplanes für die grundbücherliche Änderung dieser Flächen veranlasst.

Um hier für die betroffenen Bewohner der Grundstücke Rechtssicherheit und eine einheitliche Vorgangsweise für die gesamte Feriensiedlung zu gewährleisten, ersucht die Gemeinde um Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Der neue Grenzverlauf wird nach Möglichkeit als geradlinige Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) durchgeführt. Der vorliegende Grenzänderungsplan wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ausgearbeitet. Von den Änderungen werden Häuser betroffen. Diese befinden sich künftig auf dem Gebiet der Gemeinde Trausdorf an der Wulka. Durch die Änderung der Gemeindegrenze kommt es zu keiner Änderung der KG-Fläche.

Die Grenzänderung liegt somit im öffentlichen Interesse. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind durch die Gebietsänderung nicht beeinträchtigt.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) jeweils 11.818 m².

Die Flächen, die im Zuge dieses Verfahrens zwischen den Gemeinden getauscht werden sollen, befinden sich alle im Eigentum der Pan.Real Immobilienbeteiligungs GmbH.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben Beschlüsse gefasst, einer Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) aufgrund der vorliegenden Unterlagen zuzustimmen.

3. Kosten:

Sämtliche Kosten, die bei der Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch anfallen, werden vom Grundeigentümer getragen.